

Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Kommunalaufsicht
Endertplatz 2
56812 Cochem

Vollzug des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2016 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages vom 24.04.2012

Zuwendungsempfänger: **Ortsgemeinde/Stadt Wagenhausen**

Liquiditätskreditbestand (§ 2 Abs. 1 S. 1 Konsolidierungsvertrag)	48.415,67
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2 Konsolidierungsvertrag)	2.526,01
Konsolidierungsbeitrag (§ 2 Abs. 2 S. 2 Konsolidierungsvertrag)	842,00
Konsolidierungsergebnis/Mindest-Nettotilgung (§ 2 Abs. 3)	2.020,81
1/3 Betrag des Liquiditätskreditbestandes nach § 2 Abs. 1 S. 1	16.138,56

• Konsolidierungsergebnis (§ 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag)

Stand der Liquiditätskredite gemäß Ziffer 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP

Stand	Zielgröße	Ist-Größe	Mindest-Nettotilgung	Tatsächliche Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.	40.332,00	58.938,78	2.020,81	4.832,88
Nachweisjahr 31.12.	38.312,00	57.709,68	2.020,81	1.229,10

Entwicklung siehe beigefügter Konsolidierungspfad gemäß Muster 5 des Leitfadens

Die Mindestnettotilgung wird nicht erreicht. Eine Begründung ist beigefügt.

Die Ist-Größe der Liquiditätskredite im Nachweisjahr unterschreitet 1/3 des Standes vom 31.12.2009. Ein unmittelbarer Wiederanstieg ist absehbar (siehe beigefügte Nachweise).

Es wird bestätigt, dass

- der Stand der Liquiditätskredite gemäß Ziffer 3.1.1.1 des Leitfadens ermittelt wurde
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Nettotilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP")

• Konsolidierungsbeitrag (§ 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)

(siehe folgende Seite)

Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
Konsolidierungsnachweis nach § 5 des Konsolidierungsvertrages

Stadt/Ortsgemeinde Wagenhausen

Haushaltsjahr 2016

Haushaltsstelle	Konsolidierungsmaßnahme	Maßnahme umgesetzt		Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist mehr (+)/weniger (-)
		ja	nein	Soll-Betrag €	Ist-Betrag €	
61.100.601.100	Grundsteuer A Erhöhung Hebesatz 300 % auf 350 %	X		400	408	8
61.100.601.200	Grundsteuer B Erhöhung Hebesatz 340 % auf 400 %	X		460	624	164
61.100.603.300	Erhöhung Hundesteuer ab 2012 (Rechnungsergebnis 2011)	X		93	265	172
Gesamt:				953	1297	344

realisierter Konsolidierungsbeitrag im Haushaltsjahr (Ist-Betrag)	1297
+ Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+)/Unterschreitung (-))	1093
= anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	2390
- kommunaler Drittelanteil nach § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	842
= Überschreitung (+)/Unterschreitung (-)	1548

Es wird bestätigt, dass die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds beachtet wurden,
 die Angaben den vom Gemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen, oder
 nur vorläufige Jahresabschlüsse vorliegen
 (die Übereinstimmung der obigen Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen wird zeitnah nach Beschlussfassung schriftlich bestätigt),
 der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde.



Steimers (Bürgermeister)

Ulmen, 19.03.2018
 Ort, Datum